

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 **München, den 15. November** **2004**

Datum	Inhalt	Seite
20.10.2004	Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin in Bayern (PO-StrW) 800-21-22-I	414
21.10.2004	Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung 2032-2-41-J	418
22.10.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen .. 2210-4-1-1-WFK	418
26.10.2004	Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) .. 2233-6-UK	419
26.10.2004	Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachoberschulen (Fachoberschulerrichtungsverordnung -FOSErrichtV) 2236-7-2-UK	424
27.10.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen 2210-4-1-7-WFK	427
28.10.2004	Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsord- nung II - LPO II) 2038-3-4-8-11-UK	428

800-21-22-I

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der
Abschluss- und Zwischenprüfung
im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin
in Bayern
(PO-StrW)**

Vom 20. Oktober 2004

Auf Grund von § 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Errichtung des Prüfungsausschusses
- § 2 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses
- § 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Zweiter Teil

Abschlussprüfung

Abschnitt I

Vorbereitung der Prüfung

- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Anmeldung zur Prüfung

Abschnitt II

Durchführung der Prüfung

- § 7 Prüfungsaufgaben
- § 8 Nichtöffentlichkeit
- § 9 Leitung und Aufsicht
- § 10 Unterschleif, Beeinflussungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 11 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt III

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses
und Prüfungszeugnis

- § 12 Bewertung
- § 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Prüfungszeugnis
- § 15 Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung

Abschnitt IV

Wiederholungsprüfung

- § 16 Wiederholung der Abschlussprüfung

Dritter Teil

Zwischenprüfung

- § 17 Festlegung der zweiten Zwischenprüfung
- § 18 Inhalt
- § 19 Prüfungsbescheinigung

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Errichtung des Prüfungsausschusses

Zuständige Behörde im Sinn des § 36 BBiG ist die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter. ³Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder ein Beauftragter der Arbeitgeber, ein Beauftragter der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an.

(2) Die zuständige Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden berufen.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zweiter Teil

Abschlussprüfung

Abschnitt I

Vorbereitung der Prüfung

§ 4

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine und der Prüfungsort werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle festgesetzt und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

§ 5

Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Auszubildende beantragt bei seiner Ausbildungsstelle unter Vorlage des Berichtsheftes die Zulassung zur Prüfung. ²Die Zulassung nach § 40 Abs. 2 BBiG wird bei der Beschäftigungsbehörde beantragt; an Stelle des Berichtsheftes ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem der zeitliche Umfang berufsbezogener Beschäftigung hervorgeht.

(2) ¹Die Dienststelle trifft die Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Mit der Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gelten die Prüfungsbewerber als zur Prüfung zugelassen im Sinn des § 39 Abs. 2 BBiG.

(3) Hält die Dienststelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet über den Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Dienststellen legen den Antrag des Prüfungsbewerbers, das Berichtsheft oder den Tätigkeitsbericht und die Feststellung über die Zulassungsvoraussetzungen für den Teilnehmer dem Prüfungsausschuss vor.

(2) Einzelheiten über Termin und Ablauf der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig mitgeteilt.

Abschnitt II

Durchführung der Prüfung

§ 7

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungskriterien und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 8

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Personen, mit berechtigtem Interesse, kann der Prüfungsausschuss die Anwesenheit gestatten. ³Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 9

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) ¹Beim schriftlichen Teil der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. ²Es ist sicherzustellen, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln ausführt.

(3) Während des praktischen Teils der Prüfung müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 10

Unterschleif, Beeinflussungsversuch, Ordnungsverstöße

¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem

oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten (ungenügend) zu bewerten. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Teilnehmer, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. ⁴Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.

§ 11

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfungsbewerber kann durch schriftliche Erklärung auf die Prüfungsteilnahme verzichten. ²Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der Teilnahme verhindert, so ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Mitteilung zu machen. ³Die Prüfung gilt jeweils als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt III

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis

§ 12

Bewertung

(1) ¹Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss gemeinsam die Arbeit endgültig.

(2) ¹Bei der praktischen Prüfung gibt jedes beteiligte Mitglied des Prüfungsausschusses eine eigene Prüfungsnote. ²Der Prüfungsausschuss beschließt endgültig die Bewertung.

(3) ¹Für die Bewertung gilt die nachstehende Notenskala. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass insgesamt oder für Teile der Prüfung nach dem angegebenen Punktesystem verfahren wird:

sehr gut = Note 1
= eine Leistung, die den 100 - 92 Punkte Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut = Note 2
= eine Leistung, die den 91 - 81 Punkte Anforderungen voll entspricht

befriedigend = Note 3
= eine Leistung, die den 80 - 67 Punkte Anforderungen im Allgemeinen entspricht

ausreichend = Note 4
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft = Note 5
= eine Leistung, die den 49 - 30 Punkte Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend = Note 6
= eine Leistung, die den 29 - 0 Punkte Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

§ 13

Feststellung des Prüfungsergebnisses

¹Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der Prüfung fest und fertigt darüber eine Niederschrift. ²Es sind für jeden Prüfungsteilnehmer zwei Noten zu bilden. ³In der ersten Note wird das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung, in der zweiten das Ergebnis des Teils der praktischen Prüfung festgelegt. ⁴Ergibt sich bei Anwendung des Notensystems eine gebrochene Zahl, so ist die Note nach folgender Abstufung festzusetzen:

1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend
4,51 bis 5,50 = mangelhaft
5,51 bis 6,00 = ungenügend.

⁵Bei einer Bruchzahl bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

§ 14

Prüfungszeugnis

¹Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer als Zeugnis einen Facharbeiterbrief. ²Dieser wird im Auftrag der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern durch den zuständigen Prüfungsausschuss ausgefertigt.

§ 15

Mitteilung
über die nicht bestandene Prüfung

¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit Angabe der erzielten Bewertungen. ²Eine weitere Ausfertigung dieses Bescheides erhält die ausbildende Stelle. ³Ist der Prüfungsteilnehmer minderjährig, erhält auch der gesetzliche Vertreter eine Ausfertigung.

Abschnitt IV

Wiederholungsprüfung

§ 16

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Wiederholungsprüfung soll etwa sechs Monate nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Teil der Prüfung (praktischer oder schriftlicher Teil) ausreichende Ergebnisse erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen.

(3) ¹Die Vorschriften über die Zulassung und Anmeldung gelten sinngemäß. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Dritter Teil

Zwischenprüfung

§ 17

Festlegung der zweiten Zwischenprüfung

Soweit der Ausbildungsgang es erfordert, kann die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss eine zweite Zwischenprüfung festlegen.

§ 18

Inhalt

In der Zwischenprüfung ist zu prüfen, in welchem Maße der Auszubildende bereits Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin besitzt.

§ 19

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie deren Ergebnis wird vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt, das über den Leistungsstand, insbesondere auch über etwaige Mängel Aufschluss gibt.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2004 tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter in Bayern (PO-StrW) vom 15. März 1984 (GVBl S. 106, BayRS 800-21-22-I) außer Kraft.

(3) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2002 bestanden haben, sind die bisherigen Prüfungsvorschriften weiter anzuwenden.

München, den 20. Oktober 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtsvollzieher-
entschädigungsverordnung**

Vom 21. Oktober 2004

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 2027), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2003 (GVBl S. 754), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Kalenderjahre 2002 und 2003 auf jeweils 51,9 v. H.“ durch die Worte „das Kalenderjahr 2004 auf 49,8 v.H.“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in den Kalenderjahren 2002 und 2003 jeweils 19.600 €“ durch die Worte „im Kalenderjahr 2004 19.200 €“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Betrag „4.900 €“ durch den Betrag „4.800 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Mer k , Staatsministerin

2210-4-1-1-WFK

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Gliederung
der staatlichen Fachhochschulen**

Vom 22. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 7. September 2000 (GVBl S. 735, BayRS 2210-4-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2003 (GVBl S. 905), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
„2.3 Wirtschaft“
2. § 5 Nr. 2.8 erhält folgende Fassung:
„2.8 Soziale Arbeit und Gesundheit“
3. § 16 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 Biotechnologie und Bioinformatik“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 22. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2233-6-UK

Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)

Vom 26. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46), sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Art der Prüfung

Eine Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherprüfung) wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) in der Regel einmal jährlich abgehalten, sofern die Zahl der Bewerber dies rechtfertigt und wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nur in folgenden Fachgebieten abgelegt werden: Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften (einschließlich Medizin), Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften.

(2) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) ¹Zur Durchführung der Prüfung wird beim Staatsministerium eine Staatliche Prüfungsstelle eingerichtet und ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Das Staatsministerium beauftragt eine Person mit der Leitung der Prüfungsstelle.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten oder einer Beamtin des Staatsministeriums oder einer bzw. einem vom Staatsministerium bestellten Beamtin oder Beamten als vorsitzendes Mitglied,
2. einer bzw. einem freiberuflich tätigen Gebärdensprachdolmetscherin bzw. Gebärdensprachdolmetscher mit mehrjähriger Berufspraxis und
3. einer bzw. einem qualifizierten Gebärdensprachkursleiterin bzw. Gebärdensprachkursleiter mit mehrjähriger Berufspraxis.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; eine wiederholte Berufung ist möglich. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern werden für den Rest der Amtsperiode neue Mitglieder bestellt. ³Für die Bestellung der Mitglieder und deren Vertretung nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 steht anerkannten Vereinigungen für Gehörlose in Bayern ein Vorschlagsrecht zu. ⁴Auf Anforderung der Prüfungsstelle benennen sie geeignete Personen zur Besetzung des Prüfungsausschusses.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitglieds

(1) Der Prüfungsausschuss berät das Staatsministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und hat ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses überwacht die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungsstelle

¹Der Prüfungsstelle obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. ²Die Leitung der Prüfungsstelle unterstützt den Prüfungsausschuss und dessen vorsitzendes Mitglied. ³Die Prüfungsstelle bearbeitet Beschwerden und Einwendungen. ⁴Die Prüfungsstelle kann einzelne Aufgaben an sich ziehen, soweit das zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

§ 6

Prüfungskommission für die praktische Prüfung

¹Der praktische Teil der Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. ²Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission, das die praktische Prüfung leitet und für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen sorgt,
2. zwei Personen, welche die Prüfungssprache beherrschen und eine Staatliche Gebärdensprachdolmetscherprüfung abgelegt haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können und
3. einer gehörlosen Person, welche die Prüfungssprache beherrscht und über eine Qualifikation als Gebärdensprachkursleiterin oder Gebärdensprachkursleiter verfügt sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen kann; für das gehörlose Mitglied der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

³Der in Nrn. 2 und 3 geforderten Qualifikation steht eine entsprechende Lehr- und Prüfungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule gleich.

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. einen mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
2. eine mindestens zweijährige Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher oder eine entsprechende Praxis als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher nachweist,
3. über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des Kleinen Sprachdiploms des Goethe-Instituts) verfügt, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist,
4. nicht nach § 18 Abs. 1 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
5. die Bearbeitungsgebühr entrichtet hat.

²Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Prüfungsgebühr entrichtet wird.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 kann durch Bestätigung der besuchten Ausbildungsstätte oder durch Bestätigung der jeweiligen Arbeit- bzw. Auftraggeber geführt werden.

§ 8

Antrag auf Zulassung

¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist mit den hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Prüfungsstelle einzureichen. ²Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

§ 9

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) ¹Die Prüflinge haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzen, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher erforderlich sind. ²Dazu gehören neben breiten und guten Bildungsgrundlagen eine hinreichende Kenntnis der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und der geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Deutschlands sowie die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln. ³Nachgewiesen werden müssen auch vertiefte Kenntnisse von der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen sowie berufsethischer Fragen.

(2) Im gewählten Fachgebiet sind fachsprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge nachzuweisen.

§ 10

Besondere Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung wird im Einzelnen verlangt:

Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in gesprochener und geschriebener Form, der Deutschen Gebärdensprache (DGS), der Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) und des Fingeralphabets; rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen; die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorzuzusehen und bei der Wiedergabe zu vermeiden; gewandtes sicheres Auftreten; Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

(3) ¹In der Prüfung dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

§ 11

Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst folgende Klausurarbeiten:

1. Aufsatz über ein Thema aus der Lebenswelt Gehörloser mit aktuellem Bezug in deutscher Sprache, es werden drei Themen zur Wahl gestellt; die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes von einem Bildträger (maximal 5 Minuten) aus DGS in die deutsche Schriftsprache; die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

(2) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt keine Einigung zustande, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine weitere damit beauftragte Person den Stichentscheid.

§ 12

Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Gebärdensprachdolmetscherprüfung dauert ca. 80 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. Übersetzen eines schriftlich vorliegenden Textes aus der Praxis eines Gerichts oder einer Behörde (ca. 20 Schreibmaschinenzeilen) in DGS (Dauer ca. 15 Minuten),
2. Simultanübersetzen eines vorgetragenen oder von einem Bild- und Tonträger abgespielten kurzen Textes aus dem gewählten Fachgebiet in DGS (Dauer ca. 10 Minuten),
3. Simultanübersetzen eines vorgetragenen oder eines von einem Bild- und Tonträger abgespielten kurzen Textes aus dem gewählten Fachgebiet in LBG (Dauer ca. 10 Minuten),
4. Simultanübersetzen eines von einem Bildträger abgespielten oder eines vorgetragenen Textes aus DGS in deutsche Lautsprache (Dauer ca. 15 Minuten),
5. Dolmetschen eines anspruchsvollen Gesprächs zwischen einer hörenden und einer gehörlosen Person in DGS und Deutsch in praxisnaher Gesprächsführung (Dauer ca. 15 Minuten),
6. Freies Gespräch mit der Prüfungskommission (überwiegend in DGS), insbesondere über die Kenntnisse nach § 9 (Dauer ca. 15 Minuten).

(2) ¹Jede praktische Aufgabe ist von den drei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt keine Einigung zustande, trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Stichentscheid.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

¹Die einzelnen Klausurarbeiten und die einzelnen praktischen Leistungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten mit der angegebenen Wortbedeutung bewertet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Sehr gut (1) | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht. |
| 2. Gut (2) | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. |
| 3. Befriedigend (3) | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 4. Ausreichend (4) | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| 5. Mangelhaft (5) | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 6. Ungenügend (6) | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

²Zwischennoten werden bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsabschnitte nicht erteilt.

§ 14

Festsetzung des Prüfungsergebnisses,
Bestehen der Prüfung

(1) ¹Nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für jede Klausurarbeit fest. ²Vom praktischen Teil der Prüfung ist ausgeschlossen, wer in einer Klausurarbeit die Note ungenügend (6) oder in zwei Klausurarbeiten die Note mangelhaft (5) erhalten hat. ³Mit dem Ausschluss von der praktischen Prüfung gilt die Gebärdensprachdolmetscherprüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nach Abschluss der praktischen Prüfung setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für jeden Prüfungsabschnitt der praktischen Prüfung fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

(2) Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung hat bestanden:

1. wer in höchstens einer schriftlichen und einer praktischen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als ausreichend (4), jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als mangelhaft (5) erreicht hat und
2. wer in keiner Prüfungsaufgabe der praktischen Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 eine schlechtere Prüfungsnote als ausreichend (4) erzielt hat.

§ 15

Zeugnisse, Urkunden

(1) ¹Wer die Gebärdensprachdolmetscherprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis und eine Prüfungsurkunde. ²Das Prüfungszeugnis enthält die Prüfungsnoten der Klausurarbeiten sowie der Prüfungsnoten der praktischen Prüfungen, die jeweiligen Durchschnittsnoten und eine Gesamtprüfungsnote. ³Die Prüfungsurkunde enthält die Gesamtprüfungsnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung.

(2) ¹Die Gesamtprüfungsnote ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der einfach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der praktischen Prüfung (Teiler drei). ²Die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note aus der Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und der einfach gewichteten Note aus der Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2. ³Zur Bildung der Durchschnittsnote der praktischen Prüfung wird jeder Prüfungsteil gleich gewichtet.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen entsprechenden Bescheid.

(4) ¹In der Prüfungsurkunde wird die Gesamtprüfungsnote als Zahlenwert und Worturteil angegeben. ²Als Gesamtprüfungsnote werden folgende Noten vergeben:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. „mit Auszeichnung“ | mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50, |
| 2. „gut“ | mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50. |

§ 16

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich.

(2) ¹Versäumt ein Prüfling ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Abs. 3 die Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt, und nicht bestanden. ²Versäumt ein Prüfling einen Termin für eine Prüfungsaufgabe ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Abs. 3

oder gibt eine Klausurarbeit nicht ab, werden die betroffenen Prüfungsaufgaben mit „ungenügend“ bewertet.

(3) ¹Weist ein Prüfling nach, dass ihm die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, so gilt die ganze Prüfung als nicht abgelegt. ²Abweichend davon gilt die Gebärdensprachdolmetscherprüfung als abgelegt, wenn die schriftlichen Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden; die praktische Prüfung kann nachgeholt werden, soweit kein Ausschluss nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorliegt.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. ²Gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, können nachträglich nicht anerkannt werden.

§ 17

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfling unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note ungenügend (6) bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹In schweren Fällen wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen. ²Im Fall des Ausschlusses muss die gesamte Prüfung als abgelegt und nicht bestanden bewertet werden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich als ungenügend zu bewerten. ²Ein unrichtiges Zeugnis und eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Gebärdensprachdolmetscherprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) ¹Prüflinge, welche die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Prüflinge haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

Vierter Teil

Gebühren und Schlussvorschriften

§ 19

Gebühren

(1) ¹Für die Teilnahme an der Gebärdensprachdolmetscherprüfung wird eine Bearbeitungsgebühr von

50,00 € und eine Prüfungsgebühr von 350,00 € erhoben.
²Die Bearbeitungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsgebühr spätestens 14 Tage nach Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) ¹Die Bearbeitungsgebühr wird nicht zurück-erstattet, sie ermäßigt sich im Fall der Wiederholung der Prüfung auf 25,00 €. ²Versäumt ein Prüfling mit ausreichender Entschuldigung im Sinn des § 16 Abs. 3 Satz 1 die Prüfung, so wird die Prüfungsgebühr zurück-erstattet. ³Wird die praktische Prüfung in Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nachgeholt, so wird die Prüfungs-gebühr einbehalten und ein Nachtermin angesetzt; sollte eine Wiederholung oder Fortsetzung der prakti-schen Prüfung an einem Nachtermin ausgeschlossen sein, wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte zurücker-stattet.

§ 20

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2004 tritt die Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher bei Ge-richt und Behörden (GDPO) vom 24. Oktober 1991 (GVBl S. 374, BayRS 2233-6-UK) außer Kraft.

München, den 26. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2236-7-2-UK

**Verordnung
über die Errichtung
staatlicher Fachoberschulen
(Fachoberschulerrichtungsverordnung – FOSerrichtV)**

Vom 26. Oktober 2004

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹In Bayern bestehen die in der **Anlage** aufgeführten staatlichen Fachoberschulen. ²Die in der Anlage genannten verbundenen Schulen bilden jeweils eine Dienststelle.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen ausgeübt.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 3

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. ²Sie tritt bezüglich der in Nrn. 1.7, 1.10, 2.2, 2.9 und 4.4 der Anlage genannten Schulen mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft. ³Zum Schuljahr 2005/06 dürfen in die in Satz 2 genannten Schulen keine Bewerber mehr in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen, Klassen der Jahrgangsstufe 11 nicht mehr gebildet werden.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2004 treten die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachoberschule in Regen vom 13. Mai 1975 (GVBl S. 118, BayRS 2236-7-2-1-UK) und die Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachoberschulen im Jahr 2000 vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 410, BayRS 2236-7-2-2-UK) außer Kraft.

München, den 26. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Verzeichnis der staatlichen Fachoberschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
1.	Regierungsbezirk Oberbayern:
1.1	Staatliche Fachoberschule Altötting
1.2	Staatliche Fachoberschule Bad Tölz
1.3	Staatliche Fachoberschule Erding ¹⁾
1.4	Staatliche Fachoberschule Freising
1.5	Staatliche Fachoberschule Fürstenfeldbruck ¹⁾
1.6	Staatliche Fachoberschule Ingolstadt
1.7	Staatliche Fachoberschule Landsberg ¹⁾
1.8	Staatliche Fachoberschule München (Ausbildungsrichtung Technik)
1.9	Staatliche Fachoberschule München (Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege)
1.10	Staatliche Fachoberschule Neuburg a. d. Donau ¹⁾
1.11	Staatliche Fachoberschule Rosenheim
1.12	Staatliche Fachoberschule Traunstein
1.13	Staatliche Fachoberschule Wasserburg a. Inn
1.14	Staatliche Fachoberschule Weilheim i. OB
2.	Regierungsbezirk Niederbayern:
2.1	Aloys-Fischer-Schule, Staatliche Fachoberschule Deggendorf
2.2	Staatliche Fachoberschule Kelheim ¹⁾
2.3	Staatliche Fachoberschule Schönbrunn ²⁾
2.4	Staatliche Fachoberschule Landshut
2.5	Staatliche Fachoberschule Passau
2.6	Staatliche Fachoberschule Pfarrkirchen
2.7	Staatliche Fachoberschule Regen
2.8	Staatliche Fachoberschule Straubing
2.9	Staatliche Fachoberschule Waldkirchen ¹⁾
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz:
3.1	Staatliche Fachoberschule Amberg
3.2	Staatliche Fachoberschule Cham
3.3	Maximilian-Kolbe-Schule, Staatliche Fachoberschule Neumarkt i. d. OPf.
3.4	Staatliche Fachoberschule Regensburg
3.5	Staatliche Fachoberschule Schwandorf
3.6	Gustav-von-Schlör-Schule, Staatliche Fachoberschule Weiden i. d. OPf.
4.	Regierungsbezirk Oberfranken:
4.1	Staatliche Fachoberschule Bamberg
4.2	Staatliche Fachoberschule Bayreuth
4.3	Regiomontanus-Schule, Staatliche Fachoberschule Coburg
4.4	Staatliche Fachoberschule Forchheim ¹⁾
4.5	Staatliche Fachoberschule Hof
4.6	Adalbert-Raps-Schule, Staatliche Fachoberschule Kulmbach

5. Regierungsbezirk Mittelfranken:

- 5.1 Staatliche Fachoberschule Ansbach
- 5.2 Staatliche Fachoberschule Erlangen
- 5.3 Staatliche Fachoberschule Fürth
- 5.4 Lothar-von-Faber-Schule, Staatliche Fachoberschule Nürnberg
- 5.5 Staatliche Fachoberschule Triesdorf
- 5.6 Staatliche Fachoberschule Weißenburg i. Bay.

6. Regierungsbezirk Unterfranken:

- 6.1 Staatliche Fachoberschule Aschaffenburg
- 6.2 Staatliche Fachoberschule Bad Neustadt a. d. Saale
- 6.3 Staatliche Fachoberschule Kitzingen
- 6.4 Staatliche Fachoberschule Marktheidenfeld
- 6.5 Staatliche Fachoberschule Obernburg a. Main
- 6.6 Friedrich-Fischer-Schule, Staatliche Fachoberschule Schweinfurt

7. Regierungsbezirk Schwaben:

- 7.1 Staatliche Fachoberschule Augsburg
- 7.2 Hans-Leipelt-Schule, Staatliche Fachoberschule Donauwörth
- 7.3 Staatliche Fachoberschule Friedberg
- 7.4 Staatliche Fachoberschule Kaufbeuren
- 7.5 Staatliche Fachoberschule Kempten (Allgäu)
- 7.6 Staatliche Fachoberschule Krumbach (Schwaben)
- 7.7 Staatliche Fachoberschule Lindau (Bodensee)
- 7.8 Staatliche Fachoberschule Memmingen
- 7.9 Staatliche Fachoberschule Neusäß¹⁾
- 7.10 Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm
- 7.11 Staatliche Fachoberschule Sonthofen

Die Schulen sind, soweit nicht anders angegeben und mit Ausnahme der in Nrn. 5.4, 7.3, 7.7 und 7.11 genannten Schulen, organisatorisch mit der örtlichen Staatlichen Berufsoberschule verbunden.

1) Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen Staatlichen Berufsschule verbunden.

2) Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Landshut IV verbunden.

2210-4-1-7-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik
der bayerischen Fachhochschulen**

Vom 27. Oktober 2004

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen vom 19. Oktober 1995 (GVBl S. 796, BayRS 2210-4-1-7-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen (Didaktikzentrum – DiZ) ist eine dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Sitz an der Fachhochschule Ingolstadt.“

2. § 2 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Aufbau einer Fachbibliothek auf dem Gebiet der allgemeinen Hochschuldidaktik und der Fachdidaktik,“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Jahresarbeitsprogramms“ durch die Worte „des Semesterprogramms“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 erhält der zweite und dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– der Präsident der Fachhochschule Ingolstadt (stellvertretender Vorsitz),

– von jeder Fachhochschule ein Vertreter, der von der Fachhochschule aus dem Kreis der Professoren auf mindestens zwei Jahre bestellt wird (in der Regel der Sprecher der Studiendekane), und“

4. In § 5 werden die Worte „die Fachhochschule Kempten – Neu Ulm“ durch die Worte „die Fachhochschule Ingolstadt“ ersetzt.

5. § 6 wird aufgehoben; der bisherige § 7 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2038-3-4-8-11-UK

Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II)

Vom 28. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99), und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungshauptausschüsse
- § 4 Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse
- § 5 Aufgaben des Prüfungsamts
- § 6 Örtliche Prüfungsleitung
- § 7 Prüfungsberechtigte Personen
- § 8 Notenskala und Notenbildung
- § 9 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 10 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 12 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 13 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
- § 14 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- § 15 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im Einzelnen

- § 17 Einteilung der Prüfung
- § 18 Schriftliche Hausarbeit
- § 19 Kolloquium

- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Prüfungslehrproben
- § 22 Unterrichtskompetenz
- § 22a Erzieherische Kompetenz
- § 22b Handlungs- und Sachkompetenz

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Prüfungsergebnis
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung
- § 25 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 26 Platzziffer
- § 27 Prüfungszeugnis

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach

- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Einteilung der Prüfung
- § 30 Prüfungsergebnis
- § 31 Nichtbestehen der Prüfung
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach
- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Zusammenfassende Ergebnisse
- § 36 Besondere Erweiterungen

Dritter Teil

Anerkennungsregelungen

- § 37 Antragstellung
- § 38 Anerkennung der Lehramtsbefähigung
- § 39 Entscheidung über die Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung
- § 40 Nachqualifikation

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

- § 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

**Organisation und Durchführung
der Zweiten Staatsprüfung**

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayLBG) ist eine Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie dient zusammen mit der Ersten Staatsprüfung der Feststellung, ob die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde (Art. 7 Abs. 1 BayLBG).

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird von den beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichteten Prüfungshauptausschüssen und den Prüfungsämtern durchgeführt.

(2) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte und Beamtinnen der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der prüfungsberechtigten Personen teilzunehmen. ³Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder von ihnen Beauftragte sowie die Leiter oder Leiterinnen der Prüfungsämter haben Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der prüfungsberechtigten Personen. ⁴Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder ihre Beauftragten sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen.

(4) Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts festzustellen, Vertretungen zu entsenden (Art. 4 § 5 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und Art. 5 Abs. VII des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(6) Nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung wird den Personen, die an der Prüfung teilgenommen haben, auf Antrag Einsicht in die bewerteten Prüfungsakten

einschließlich der Gutachten gemäß §§ 22, 22a und 22b gewährt.

§ 3

Prüfungshauptausschüsse

(1) Es bestehen folgende Prüfungshauptausschüsse:

1. für das Lehramt an Grundschulen
der Prüfungshauptausschuss GS,
2. für das Lehramt an Hauptschulen
der Prüfungshauptausschuss HS,
3. für das Lehramt an Realschulen
der Prüfungshauptausschuss R,
4. für das Lehramt an Gymnasien
der Prüfungshauptausschuss G,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen
der Prüfungshauptausschuss B,
6. für das Lehramt an Sonderschulen
der Prüfungshauptausschuss S.

(2) ¹Jeder Prüfungshauptausschuss führt die Prüfungen für das jeweilige Lehramt durch. ²Bei allen Prüfungen für eine anerkannte sonderpädagogische Qualifikation hat der für das jeweilige Lehramt zuständige Prüfungshauptausschuss den Prüfungshauptausschuss S zu beteiligen.

(3) ¹Die Prüfungshauptausschüsse GS, HS, R, G, B und S setzen sich jeweils zusammen aus einem oder einer Vorsitzenden, einer Person, die ein entsprechendes Studienseminar leitet und einer Vertretung der Schulaufsicht oder Lehrkraft der jeweiligen Schulart. ²Für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse werden stellvertretende Mitglieder bestellt. ³Die Leiter oder Leiterinnen der Prüfungsämter können zu den Sitzungen der jeweiligen Prüfungshauptausschüsse zugezogen werden; sie haben in diesem Fall beratende Stimme.

(4) ¹Die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse und die stellvertretenden Mitglieder müssen Beamte oder Beamtinnen sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse und ihre Stellvertretungen bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(6) ¹Die Prüfungshauptausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig. ³Beratung und Abstimmung sind geheim. ⁴Die Prüfungshauptausschüsse können im Bedarfsfall fachkundige Lehrkräfte der einzelnen Schularten als beratende Mitglieder beiziehen. ⁵Über jede Sitzung der Prüfungshauptausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4

Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse

(1) Jeder Prüfungshauptausschuss hat in den Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Der oder die Vorsitzende eines Prüfungshauptausschusses hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere

1. aus dem in § 7 genannten Personenkreis die prüfungsberechtigten Personen für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit, die Abnahme des Kolloquiums und der mündlichen Prüfung sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben zu bestimmen, soweit diese Aufgabe nicht einer nachgeordneten Behörde übertragen wird,
2. Stichentscheide zu treffen oder durch eine von ihm oder ihr bestimmte prüfungsberechtigte Person herbeizuführen,
3. an Stelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er oder sie dem Prüfungshauptausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben;
4. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm oder ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsamts

(1) ¹Die Durchführung der Prüfungen und die Feststellung des Prüfungsergebnisses obliegt im Übrigen den Prüfungsämtern. ²Die Ausschreibung der Prüfungen (§ 15 Abs. 1) und die Festsetzung der Platzziffern obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Prüfungsämter werden eingerichtet für die Prüfungen

1. für die **Lehrämter an Realschulen und Gymnasien** beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
2. für die **Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen** bei den Regierungen.

§ 6

Örtliche Prüfungsleitung

(1) Die örtliche Prüfungsleitung wird von Personen wahrgenommen, die von den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungshauptausschüsse bestellt werden.

(2) ¹Die örtliche Prüfungsleitung teilt die prüfungsberechtigten Personen für die Kolloquien und die einzelnen mündlichen Prüfungen, die Zweitprüfer oder Zweitprüferinnen für die schriftlichen Hausarbeiten sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben ein. ²Sie hat auch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen einzuteilen,

soweit die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse nicht eine andere Regelung treffen. ³Weitere Aufgaben können ihr von den Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse und von den Leitern oder Leiterinnen der Prüfungsämter übertragen werden.

(3) Die örtliche Prüfungsleitung kann bei Verhinderung einer prüfungsberechtigten Person, soweit keine andere prüfungsberechtigte Person zur Verfügung steht, eine geeignete Lehrkraft für die unabweisbar notwendige Zeit heranziehen.

§ 7

Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungshauptausschusses,
2. mit der Ausbildung der Lehramtsanwärter bzw. der Studienreferendare befasste Lehrpersonen,
3. Personen, die in der Schulaufsicht tätig sind,
4. hauptamtliche Lehrkräfte der einzelnen Schular-ten.

²Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 1 hinaus verlängert werden.

(2) Für Prüfungen im Fach Religionslehre oder für Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Sonderschulen können als prüfungsberechtigte Personen auch fachlich vorgebildete Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt werden.

§ 8

Notenskala und Notenbildung

Die Notenskala und die Notenbildung richten sich nach § 9 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I).

§ 9

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

In Fällen von Unterschleif und Beeinflussungsversuch ist analog zu § 11 LPO I zu verfahren.

§ 10

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) ¹ Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Zweite Staatsprüfung in Bayern nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung setzt voraus, dass die Person im Anschluss an die nicht bestandene Prüfung zwölf Monate

am Vorbereitungsdienst teilnimmt. ³Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ⁴Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres bzw. der nach Satz 3 genehmigten Frist abgelegt, so kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden.

(2) ¹Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Zweite Staatsprüfung in Bayern bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, werden zur Verbesserung der Prüfungsnote auf Antrag ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen. ²Die Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Erstablegung wiederholt werden. ³§ 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen. ³Die Noten der Gutachten gemäß §§ 22, 22a und 22b aus der ersten Prüfung werden unverändert übernommen.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen können jederzeit gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. ²Die Wiederholungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ²Sie erhalten an Stelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden wollen. ³Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁴Entscheiden sie sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so haben sie zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; sie erhalten dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(5) ¹Die Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. ²Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

§ 12

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Können Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Zweite Staatsprüfung nicht oder nur zum

Teil ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das Prüfungsamt kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin) nachgewiesen wird. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Das Prüfungsamt stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer oder von der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin die Termine für die Einholung des Themas der schriftlichen Hausarbeit oder der Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt.

(4) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer oder einer Prüfungsteilnehmerin aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag das Fernbleiben genehmigen. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Hat sich ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. ²Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen. ³Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach der Ablegung des Kolloquiums aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Haben Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen die Gründe nicht zu vertreten, so haben sie im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen vor der Ablegung des Kolloquiums aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet, wenn der Vorbereitungsdienst nicht länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. ²Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin und die

Zustimmung des Landespersonalausschusses voraus.
³Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 13

Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen können von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder zu stören versuchen,
2. an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(2) Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses, in dringenden Fällen die örtliche Prüfungsleitung.

(3) In dem Fall des Abs. 1 Nr. 1 gilt § 12 Abs. 3, in dem Fall des Abs. 1 Nr. 2 gelten § 12 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend.

§ 14

Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

Bei der Überprüfung von Prüfungsentscheidungen ist analog zu § 16 LPO I zu verfahren.

§ 15

Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt oder von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungshauptausschusses mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Hinweis auf den Personenkreis, der an der Prüfung teilzunehmen hat, den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Personen, die sich der Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen, ausgeschrieben. ²In der Bekanntmachung wird für die Personen, die sich der Prüfung zur Notenverbesserung unterziehen wollen, eine Frist für die Einreichung der Meldung festgesetzt. ³Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Meldung beim Prüfungsamt maßgeblich.

(2) ¹Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen werden die Einzeltermine für die Kolloquien und mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt oder von der örtlichen Prüfungsleitung jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekannt gegeben. ²Muss der Termin eines Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muss der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

(3) ¹Die Termine für die Lehrproben werden den

Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen von der örtlichen Prüfungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekannt gegeben. ²In den Fällen des § 12 Abs. 1 kann kurzfristig ein Nachtermin eingeräumt werden.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Zweiten Staatsprüfung sind zugelassen

1. die Personen, für die die Prüfung nach § 15 Abs. 1 ausgeschrieben wurde,
2. die Personen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die Personen, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 10 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

²Nicht zugelassen werden Personen, die eine Zweite Staatsprüfung außerhalb Bayerns erstmalig oder endgültig nicht bestanden haben.

(2) ¹Zur Zweiten Staatsprüfung können auf Antrag Personen zugelassen werden, die sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen. ²Sie richten ihre Meldung an das Prüfungsamt. ³Die Meldung hat innerhalb der in der Ausschreibung der Zweiten Staatsprüfung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. ⁴Die Zulassung zur Prüfung zur Notenverbesserung ist zu versagen, wenn die Person die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 nicht erfüllt. ⁵Sie kann versagt werden, wenn Form und Frist des Zulassungsantrags nicht beachtet wurden. ⁶Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zur Notenverbesserung ist der Antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im Einzelnen

§ 17

Einteilung der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, einem Kolloquium, einer mündlichen Prüfung sowie drei Prüfungslehrproben.

§ 18

Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin hat eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik oder der Psychologie oder – je nach Lehramt – der Didaktik eines der studierten Fächer oder der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder der Didaktik einer beruflichen Fachrichtung, im Fach Psy-

chologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt auch über die Aufgaben und die Praxis der schulpyschologischen Beratung, anzufertigen. ²Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat das Thema der Arbeit bei einer seiner oder ihrer Seminarlehrkräfte einzuholen. ³Es sind auch Themen möglich, die nicht einem einzelnen der in Satz 1 genannten Gebiete zugeordnet werden können; § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴In einem solchen Fall kann das Thema auch von zwei Seminarlehrkräften gemeinsam erteilt werden. ⁵Die Erteilung des Themas und gegebenenfalls eine Regelung nach Satz 4 bedürfen der Zustimmung des Leiters oder der Leiterin des Studienseminars.

(2) ¹Das Thema muss innerhalb des Wissens- und Erfahrungsbereichs des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin liegen. ²Es soll Fragen des Unterrichts und der Erziehung behandeln, wobei der Verfasser oder die Verfasserin die eigene, aus praktischer Tätigkeit gewonnene Einsicht klarlegen und begründen soll. ³Bei Erteilung des Themas ist darauf zu achten, dass die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann im Einvernehmen mit einer seiner oder ihrer Seminarlehrkräfte, im Fall des Abs. 1 Satz 4 mit beiden Seminarlehrkräften, und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin des Studienseminars das Thema der schriftlichen Hausarbeit auch selbst wählen. ²Ein Thema, das der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bereits als Doktor-, Magister- oder Diplomarbeit bei einer Hochschule oder als schriftliche Hausarbeit bei einer anderen Staatsprüfung für ein Lehramt behandelt oder behandelt hat, scheidet aus.

(4) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer oder von der Prüfungsteilnehmerin frühestens im achten und spätestens im dreizehnten Ausbildungsmonat einzuholen.

(5) ¹Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von fünf Monaten anzufertigen und beim Leiter oder bei der Leiterin des Studienseminars abzuliefern. ²Auf Antrag kann der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. ³In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt eine weitere Verlängerung der Frist genehmigen.

(6) Am Schluss der schriftlichen Hausarbeit hat die Person, die die Hausarbeit verfasst hat, zu versichern, dass sie diese in allen Teilen selbstständig gefertigt und keine anderen als in der schriftlichen Hausarbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen beurteilt. ²Erstprüfer oder Erstprüferin ist die Seminarlehrkraft, die das Thema erteilt hat oder mit deren Einverständnis das Thema gewählt worden ist. ³Ist diese verhindert, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses eine andere prüfungsberechtigte Person. ⁴Der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin wird von der örtlichen Prüfungsleitung bestimmt (§ 6 Abs. 2). ⁵Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden prüfungsberechtigten Personen eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der oder die Vorsitzende des zuständigen

Prüfungshauptausschusses oder eine von ihm bestimmte prüfungsberechtigte Person in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid). ⁷Wurde das Thema für die schriftliche Hausarbeit gemäß Abs. 1 Satz 4 von zwei Seminarlehrkräften gemeinsam erteilt, so wird auch die Erstkorrektur von diesen Seminarlehrkräften gemeinsam durchgeführt. ⁸In diesem Fall kann die örtliche Prüfungsleitung bestimmen, dass auch die Zweitkorrektur von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam durchgeführt wird. ⁹Soweit sich die für die Erstkorrektur oder die für die Zweitkorrektur bestimmten prüfungsberechtigten Personen nicht auf eine Note einigen können, wird als Note der Erstkorrektur bzw. als Note der Zweitkorrektur die Note gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LPO I festgesetzt, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LPO I aus den beiden Bewertungen ergibt. ¹⁰Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 19

Kolloquium

(1) ¹Das Kolloquium erstreckt sich auf Gebiete der Pädagogik und der Psychologie, beim Lehramt an Sonderschulen auch der Sonderpädagogik. ²Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium findet in der Regel nach dem 18. Ausbildungsmonat statt.

(3) ¹Das Kolloquium geht von einer konkreten Situation in einer Klasse, in einer Jahrgangsstufe oder in einer Schule aus. ²Die schriftliche Darstellung dieser Situation wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt. ³Diese Unterlagen dienen der Vorbereitung unter Aufsicht auf das Kolloquium; die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet. ⁴Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile. ⁵Auf Grund einer pädagogisch-psychologischen Analyse der Fallsituation entwirft und reflektiert der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im ersten Teil (Dauer ca. 10 Minuten) relevante Handlungsmöglichkeiten der Lehrkraft. ⁶Ausgehend von einem vertiefenden Gespräch dazu stellen die prüfungsberechtigten Personen im zweiten Teil Fragen zur Pädagogik und Psychologie, die der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu beantworten hat.

(4) ¹Das Kolloquium wird von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen. ²Das Kolloquium ist mit jedem Prüfungsteilnehmer und jeder Prüfungsteilnehmerin einzeln zu führen. ³Die Aufteilung der Zeit im zweiten Teil des Kolloquiums auf die beiden prüfungsberechtigten Personen liegt in deren Ermessen. ⁴Beide prüfungsberechtigten Personen müssen beim Kolloquium ständig anwesend sein.

(5) ¹Kommen die beiden prüfungsberechtigten Personen zu einer abweichenden Bewertung, sollen sie eine Einigung über die Benotung versuchen. ²Wird eine Einigung nicht erzielt, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Kolloquium die Note gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LPO I, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LPO I aus den beiden Bewertungen ergibt.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Didaktik eines jeden Fachs bzw. einer jeden Fachrichtung (Prüfungszeit je etwa 20 Minuten); in den Doppelfächern Kunst und Musik ist nur eine Prüfung abzulegen, Diplomhandelslehrer und Diplomhandelslehrerinnen ohne Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach werden nur in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung geprüft (Prüfungszeit je etwa 40 Minuten);
2. Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit etwa 20 Minuten); für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die sich in der Zweiten Staatsprüfung einer mündlichen Prüfung in der Didaktik der Sozialkunde unterziehen, erstreckt sich die Prüfung nur auf Schulrecht und Schulkunde.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel nach dem Kolloquium statt.

(3) Prüfungsgebiete im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen für das **Lehramt an Grundschulen** die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Didaktik des Schriftspracherwerbs, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgenannten Teilgebiete wird von den beiden prüfungsberechtigten Personen bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,
2. bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen für das **Lehramt an Hauptschulen** die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden prüfungsberechtigten Personen bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,
3. bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen für das **Lehramt an Sonderschulen** die Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Didaktik des Schriftspracherwerbs, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgenannten Teilgebiete wird von den beiden prüfungsberechtigten Personen bestimmt) bzw. die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden prüfungsberechtigten Personen bestimmt), jeweils unter besonderer Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung,
4. im **Fach Psychologie mit schulpсихологичесhem**

Schwerpunkt die Aufgaben und die Praxis der schulpсихологischen Beratung.

(4) ¹Für jede mündliche Prüfung werden zwei prüfungsberechtigte Personen bestimmt; mindestens eine prüfungsberechtigte Person muss dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören. ²Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin ist einzeln zu prüfen. ³Beide prüfungsberechtigten Personen müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein.

(5) ¹Kommen die beiden prüfungsberechtigten Personen zu einer abweichenden Bewertung, sollen sie eine Einigung über die Benotung versuchen. ²Wird eine Einigung nicht erzielt, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in der mündlichen Prüfung die Note gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LPO I, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LPO I aus den beiden Bewertungen ergibt. ³Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar im Anschluss an seine oder ihre mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(6) Die Durchschnittsnote aus den mündlichen Prüfungen ist nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPO I zu bilden; die Note aus einer Prüfung von 40 Minuten Dauer gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird dabei doppelt gewertet.

§ 21

Prüfungslehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die jeweils aus einer Person, die den Vorsitz führt, und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin für das

1. **Lehramt an Grundschulen** hat eine Doppellehrprobe aus der Didaktik der Grundschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
2. **Lehramt an Hauptschulen** hat eine Doppellehrprobe aus den Didaktiken zweier Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
3. **Lehramt an Realschulen** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
4. **Lehramt an Gymnasien** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
5. **Lehramt an beruflichen Schulen** hat zwei Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
6. **Lehramt an Sonderschulen** hat drei Lehrproben, davon mindestens zwei unter besonderer Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtung,

abzulegen. ²Eine der Lehrproben kann dabei auch innerhalb eines Fachs der Stundentafel der jeweiligen Schulart abgelegt werden, das schwerpunktmäßig ein Fach der gewählten Fächerverbindung beinhaltet. ³Im **Fach Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt** tritt an die Stelle einer Lehrprobe ein schulpсихолог-

chologisches Fachgespräch auf der Grundlage eines Beratungsfalls. ⁴Dabei werden dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zusammen mit der Festsetzung eines Termins gemäß § 15 Abs. 3 die notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht. ⁵Das schulpsychologische Fachgespräch erstreckt sich auf bis zu 45 Minuten. ⁶Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 gelten entsprechend. ⁷An die Stelle des Entwurfs nach Abs. 7 Satz 1 tritt eine Ausarbeitung, in der die Unterlagen ausgewertet und die für die Beratung im Einzelfall wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(3) ¹Die Lehrproben sind an der Seminarschule oder an der Einsatzschule abzulegen. ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen für das **Lehramt an Gymnasien** müssen die drei Lehrproben, soweit möglich, in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe halten. ³Bei künstlerischen Fächern muss eine Lehrprobe aus dem Gebiet der Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte bzw. der Musikgeschichte abgelegt werden. ⁴Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen für das **Lehramt an beruflichen Schulen** müssen die beiden Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung in zwei verschiedenen Fachgebieten halten.

(4) ¹Die Lehrproben sollen in Klassen bzw. Unterrichtsgruppen stattfinden, die der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin entweder aus dem eigenverantwortlich erteilten Unterricht oder von Unterrichtsbeobachtungen kennt. ²Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin muss die Möglichkeit haben, jeweils in einer der der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunden des betreffenden Fachs anwesend zu sein.

(5) ¹Zusammen mit den Terminen für die Lehrprobe (§ 15 Abs. 3) werden dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Jahrgangsstufe und die Klasse bzw. Unterrichtsgruppe, in der die jeweilige Lehrprobe zu halten ist, sowie die Dauer der Lehrprobe mitgeteilt. ²Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem laufenden Lehrplan der Jahrgangsstufe zu entnehmen. ³Wünsche des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin hinsichtlich der Jahrgangsstufe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebiets sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) ¹Das Stoffgebiet der Lehrprobe muss sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. ²Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde abgeschlossen werden kann. ³Bei geeigneter Themenstellung, bei Einsatz entsprechender Unterrichtsformen oder aus anderen fach- oder schulartspezifischen Gründen kann die Dauer der Lehrprobe bis zu zwei Unterrichtsstunden betragen; wenn es die Unterrichtsform erfordert, kann, auch auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin, eine der Lehrproben auf bis zu fünf aufeinander folgende Unterrichtsstunden an einem Schultag ausgedehnt werden. ⁴Die Doppellehrproben aus der Didaktik der Grundschule und aus den Didaktiken zweier vom Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu benennenden Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule umfassen in der Regel zwei Unterrichtsstunden, dürfen aber eine Dauer von drei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. ⁵Das im Rahmen des Lehramts an Grundschulen oder des Lehramts an Hauptschulen gewählte Unterrichtsfach darf in dieser Lehrprobe nicht enthalten sein. ⁶Von den drei Fächern Musik, Kunst und Sport darf nur eines innerhalb der Lehrprobe be-

handelt werden. ⁷Im Rahmen der Prüfungslehrproben für das Lehramt an Sonderschulen darf ein Unterrichtsfach nicht zweimal gewählt werden. ⁸Für das Lehramt an beruflichen Schulen ist die dritte Lehrprobe als mehrstündige Unterrichtseinheit durchzuführen.

(7) ¹Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf auszuhändigen, aus dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe zu deren Verlauf zu äußern. ³Die Prüfungskommission kann auch von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Anschluss an die Lehrprobe stellen.

(8) ¹Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft der Prüfungskommission nicht an, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt sie bei der Notengebung beratend mit. ²Entsprechendes gilt bei einer Lehrprobe an der Einsatzschule für die Betreuungslehrkraft.

(9) Die Durchschnittsnote aus den Lehrproben ist nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPO I zu bilden; dabei zählen Doppellehrproben zweifach.

§ 22

Unterrichtskompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte ein Gutachten, in dem die Unterrichtskompetenz eines jeden Prüfungsteilnehmers oder einer jeden Prüfungsteilnehmerin unter Verwendung der Notenstufen des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LPO I bewertet wird. ²Bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt wird in die Bewertung der Unterrichtskompetenz auch die Gestaltung der Beratung einbezogen, soweit nicht der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung gilt.

(2) Die Leiter oder Leiterinnen der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrkräfte dem Leiter oder der Leiterin des Studienseminars mit, der oder die sie bei der Bewertung der Unterrichtskompetenz berücksichtigt.

(3) Die Unterrichtskompetenz der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor oder der zuständigen Seminarrektorin bewertet; die Beobachtungen nach Abs. 2 sind ihm oder ihr mitzuteilen.

§ 22a

Erzieherische Kompetenz

¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars auf

Grund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte ein Gutachten, in dem die erzieherische Kompetenz eines jeden Prüfungsteilnehmers und einer jeden Prüfungsteilnehmerin unter Verwendung der Notenstufen des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LPO I bewertet wird. ²Tätigkeiten in Schülerheimen, Tagesheimen, Tagesstätten, Schulvorbereitenden Einrichtungen und Einrichtungen der pädagogischen Frühförderung, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes abgeleistet werden, sind in die Bewertung der erzieherischen Kompetenz einzubeziehen, ebenso Lehrgänge und Lehrveranstaltungen (z. B. Schulwandern, Schulspiel, Sprecherziehung, Verkehrserziehung), die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ³Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Bewertung der erzieherischen Kompetenz angemessen berücksichtigt werden. ⁴§ 22 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22b

Handlungs- und Sachkompetenz

¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte ein Gutachten, in dem die Handlungs- und Sachkompetenz eines jeden Prüfungsteilnehmers und einer jeden Prüfungsteilnehmerin unter Verwendung der Notenstufen des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LPO I bewertet wird. ²Die Mitwirkung bei Prozessen der Inneren Schulentwicklung ist dabei zu berücksichtigen. ³Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz angemessen berücksichtigt werden. ⁴§ 22 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst. ²Diese wird gebildet aus

1. der Note der Unterrichtskompetenz,
2. der Note der erzieherischen Kompetenz,
3. der Note der Handlungs- und Sachkompetenz,
4. der Durchschnittsnote der Lehrproben,
5. der Note des Kolloquiums,
6. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
7. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

³Aus den nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPO I gebildet; dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkom-

petenz zweifach. ⁴Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die Durchschnittsnote nach Satz 3 fünffach, die Durchschnittsnote der Lehrproben vierfach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach; die anderen Noten zählen je einfach. ⁵Die so ermittelte Notensumme wird durch 13 geteilt.

§ 24

Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist oder
3. die Durchschnittsnote aus Kolloquium, schriftlicher Hausarbeit und mündlicher Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

²Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 Nr. 3 zählen die drei Noten je einfach.

(2) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so erhält er oder sie eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. ²Sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 25

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. ³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Erste Staatsprüfung nach der LPO I bestanden hat.

§ 26

Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin wird auf Grund der erzielten Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen wird die Liste der Platzziffern innerhalb der Fächerverbindungen, für das Lehramt an berufli-

chen Schulen und für das Lehramt an Sonderschulen innerhalb der Fachrichtungen, für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen innerhalb des jeweiligen Lehramts erstellt.³Für Diplomhandelslehrer und Diplomhandelslehrerinnen wird die Platzziffer nach der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung festgesetzt.

(2)¹Bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird die gleiche Platzziffer erteilt.²In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer oder die nächstfolgende Teilnehmerin die Platzziffer, die sich ergibt, wenn diese gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3)¹Über die Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine besondere Bescheinigung.²In der Bescheinigung ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen der gleichen Fächerverbindung bzw. Fachrichtung bzw. des Lehramts sich der Zweiten Staatsprüfung unterzogen, wie viele diese bestanden haben und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben.³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1)¹Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis über die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt, das die Noten des Prüfungszeugnisses der Ersten Staatsprüfung (§ 10 Abs. 2 LPO I), die Noten der Leistungen gemäß § 23 sowie die Gesamtprüfungsnote als Gesamturteil im Sinn des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LPO I und als Zahlenwert enthält.²Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Gesamtprüfungsnote „bestanden“ erhalten haben, wird auf Antrag auch ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung ohne Angabe von Notenstufen und Zahlenwerten erteilt.³Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen ohne Erste Staatsprüfung nach der LPO I erhalten ein Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1)¹Zur Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach sind Personen zugelassen, die die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden haben.²Vor der Festsetzung des ersten Prüfungstermins im Erweiterungsfach kann durch schriftliche Erklärung auf die

Teilnahme an der Prüfung verzichtet werden.³In diesem Fall gilt sie als nicht abgelegt.

(2) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen abzulegen.

§ 29

Einteilung der Prüfung

(1)¹Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Prüfungslehrprobe.²Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten § 20 – mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 – und § 21 entsprechend.³Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft** erweitert, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Aufgaben und die Praxis der Beratung.⁴Die Prüfungszeit beträgt etwa 40 Minuten; die Prüfungslehrprobe entfällt.⁵Wurde das Studium für ein Lehramt durch ein abgeschlossenes **Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt** erweitert, so tritt an die Stelle der Prüfungslehrprobe nach Satz 1 ein schulpsychologisches Fachgespräch.

(2)¹Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt**, erweitert, so ist die Lehrprobe nach Abs. 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der in der sonderpädagogischen Qualifikation gewählten Fachrichtung abzulegen.²Wurde das Studium für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik eines selbst gewählten Unterrichtsfachs einer Fächergruppe der Hauptschule abzulegen.³Es kann dabei kein Unterrichtsfach gewählt werden, das bereits bei den Lehrproben für das angestrebte Lehramt (§ 21) geprüft wurde.⁴Wurde das Studium für das Lehramt an Hauptschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktik der Grundschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik der Grundschule abzulegen.

§ 30

Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefasst.²Diese wird gebildet aus

1. der Note der Lehrprobe bzw. des schulpsychologischen Fachgesprächs,
2. der Note der mündlichen Prüfung.

³Beide Noten haben gleiches Gewicht.⁴Im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 3 ist die Note der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis.

§ 31

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist
oder
2. die Note der Lehrprobe bzw. des schulpсихologischen Fachgesprächs schlechter als „ausreichend“ ist
oder
3. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. ³Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden, die Prüfung im Erweiterungsfach jedoch nicht bestanden, so erfolgt die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung im Erweiterungsfach zur Notenverbesserung gilt § 11 entsprechend.

§ 33

Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach

¹Aus den Noten der Ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach und der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. ³§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34

Prüfungszeugnis

(1) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach. ²Das Zeugnis enthält die Note der Ersten Staatsprüfung, die Noten der einzelnen Leistungen gemäß § 30 sowie die Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 als Gesamturteil im Sinn des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LPO I und als Zahlenwert. ³§ 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat.

(2) Eine Platzziffer wird nicht festgesetzt.

§ 35

Zusammenfassende Ergebnisse

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 und eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 erhalten haben, wird eine zusammenfassende Note gebildet. ²Dabei wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 vierfach und die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 einfach gewertet. ³Abweichend davon wird beim Lehramt an Gymnasien die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 im Fall der Erweiterung mit dem Doppelfach Musik oder Kunst zweifach und im Fall der Erweiterung mit einer pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation sechsfach gewertet. ⁴Bei Diplomhandelslehrern und Diplomhandelslehrerinnen wird die zusammenfassende Note aus der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung und der Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die eine zusammenfassende Note erhalten haben, wird innerhalb der Gruppe, die durch § 26 Abs. 1 und das Erweiterungsfach bestimmt ist, auf Grund der zusammenfassenden Note eine Platzziffer festgesetzt; diese ist nicht die Platzziffer im Sinn der §§ 36 und 40 der Laufbahnverordnung. ²§ 26 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, für die eine zusammenfassende Note festgesetzt wurde, erhalten eine Bescheinigung, in der die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25, die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33, die zusammenfassende Note gemäß Abs. 1 und die Platzziffer gemäß Abs. 2 angegeben werden. ²In der Bescheinigung wird ferner angegeben, für wie viele Teilnehmer dieser Gruppe eine Platzziffer nach Abs. 2 ermittelt wurde. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben. ⁴§§ 26, 27 und 34 bleiben unberührt.

§ 36

Besondere Erweiterungen

¹Die Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Prüfungsordnung gelten nicht, wenn

1. das Studium für eines der Lehramter an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen oder an beruflichen Schulen durch das abgeschlossene Studium der Psychologie mit schulpсихologischem Schwerpunkt (Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3, Art. 18 Nr. 3 BayLBG)

oder

2. das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung (Art. 18 Nr. 3 BayLBG)

erweitert wurde. ²In diesen Fällen richtet sich die Prüfung nach den Bestimmungen des Ersten Teils §§ 15 ff.

Dritter Teil

Anerkennungsregelungen

§ 37

Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Lehramtsbefähigung ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragte Stelle zu richten. ²In dem Antrag ist ein begründetes Interesse an der Anerkennung nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über die Erste und die Zweite Staatsprüfung (Originale oder amtlich beglaubigte Ablichtungen oder amtlich beglaubigte Abschriften),
2. Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts, nach welchen Prüfungsordnungen die Erste und die Zweite Staatsprüfung abgelegt worden sind, soweit diese Angaben den Zeugnissen nicht zu entnehmen sind,
3. Lebenslauf,
4. bei Namensänderung durch Eheschließung: Heiratsurkunde,
5. in Fächerverbindungen mit dem Fach Sport: Nachweise über die sportpraktischen Prüfungen (z. B. Leistungskarte).

(3) Für die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaften erworben wurden, gelten die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“, und die hierzu erlassenen Vollzugsregelungen.

§ 38

Anerkennung der Lehramtsbefähigung

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworbene Lehramtsbefähigung wird als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Sinn des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes anerkannt, wenn

1. die Erste Staatsprüfung ohne Nachqualifikation anerkannt ist oder die für die Anerkennung erforderliche Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen wurde; im Einzelnen gelten die §§ 111 bis 113 LPO I und
2. die Zweite Staatsprüfung ohne Nachqualifikation anerkannt ist oder die für die Anerkennung erforderliche Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen wurde; im Einzelnen gelten die §§ 39 und 40.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung der

Lehramtsbefähigung und gegebenenfalls die Festlegungen hinsichtlich der geforderten Nachqualifikation werden der Antrag stellenden Person schriftlich mitgeteilt.

§ 39

Entscheidung über die Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragte Stelle prüft, ob die nachgewiesene Ausbildung und die abgelegte Zweite Staatsprüfung der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und dieser Prüfungsordnung für das betreffende Lehramt geforderten Ausbildung und Prüfung entsprechen. ²Ist dies der Fall, so wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

(2) ¹Ist die Anerkennung der Prüfung nach Abs. 1 nicht möglich, sind die Unterschiede hinsichtlich Ausbildung und Prüfung aber durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, und wurde die Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt, so legt das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle fest, welche Ausbildungsteile im Rahmen eines ergänzenden Vorbereitungsdienstes zu absolvieren und welche zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Nachqualifikation zu erbringen sind. ²Wurde die Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen, so wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

§ 40

Nachqualifikation

(1) ¹Die Nachqualifikation besteht in der Ablegung von Einzelprüfungen, die in den §§ 20 und 21 für das betreffende Lehramt vorgesehen sind. ²Diese Prüfungsleistungen sind in der Regel im Rahmen eines halbjährigen oder einjährigen Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) ¹Für die Nachqualifikation gelten die in den §§ 1 bis 16, in § 20 Abs. 1 bis 5 sowie in § 21 Abs. 1 bis 8 festgelegten Bestimmungen entsprechend. ²Bei Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes gelten die für den Fall des bereits abgelegten Kolloquiums festgelegten Bestimmungen.

(3) ¹Die Note der Nachqualifikation wird als Durchschnittsnote aus den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei zählt die Note für eine Lehrprobe vierfach, die Note für eine einzelne mündliche Prüfung zweifach. ³Die Note für eine Doppellehrprobe zählt achtfach; die Note für eine mündliche Prüfung mit 40 Minuten Dauer zählt vierfach.

(4) Die Nachqualifikation ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der Nachqualifikation schlechter als „ausreichend“ ist
oder
2. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist; bei

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag

Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

der Bildung der Durchschnittsnote zählt eine Doppelpelerprobe zweifach; war nur eine Lehrprobe abzulegen, so gilt die Note aus dieser Lehrprobe als Durchschnittsnote;

oder

3. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 496, BayRS 2038-3-4-8-11-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 590), außer Kraft; sie wird jedoch noch angewandt für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien für den Prüfungstermin 2005/I.

München, den 28. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 46 27 95 78.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134